

Beitragsreglement zum kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG)

vom 9. Februar 2003



Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) erlässt die Stadtgemeinde Diessenhofen, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten, soweit diese Aufgaben in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen. Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2** Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Stadtrat. Zuständigkeit
- Art. 3** 1 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern übergeordnete Finanzierungsmöglichkeiten für denselben Zweck ausgeschöpft sind. Davon ausgenommen sind Spezialfinanzierungen gemäss Art. 7 und Fördermassnahmen gemäss Art. 9 und 10. Beiträge
- 2 Sofern kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge, welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen, nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist oder durch die Gemeindeversammlung separat beschlossen wird. Davon ausgenommen sind Spezialfinanzierungen gemäss Art. 7. Der Stadtrat kann eine Prioritätenliste festlegen. neue Beiträge, Prioritätenordnung
- Art. 4** 1 Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Position geführt. Finanzierung

2 In der Gemeinderechnung wird ein Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange geführt. Dieser wird durch Rückstellungen und Budgetüberschüsse zur Finanzierung von Natur- und Heimatschutzbelangen der ordentlichen Rechnung gemäss Abs. 1 sowie aus Ersatzforderungen gemäss Art. 6 gespeisen. Fonds

2. Übernahme kantonaler Bestimmungen

Art. 5 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG¹ und der NHV² sinngemäss, insbesondere bezüglich: Geltungsbereich

A. Allgemeines: Allgemeines

- finanzielle Leistungen (§ 18, Abs. 1, 1.-5. und § 18, Abs. 2 NHG);
- Wiederherstellung, Ersatz (§ 25 NHG sowie § 35, Abs. 1 und 2 NHV);
- Strafbestimmung (§ 26 NHG);
- Verfahren bei Gesuchen für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen (§ 9 NHV);
- Rückforderung (§ 10, NHV Abs. 1).

B. Natur- und Landschaftsschutz: Natur- und Landschaftsschutz

- Beitragsarten, beitragsberechtigte Massnahmen (§ 11 NHV);
- Beitragsvoraussetzungen (§ 12 NHV);
- allgemeine Bedingungen und Auflagen (§13 NHV);
- Ausschluss von Beiträgen (§ 14 NHV);
- Beiträge für Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen (§ 17 NHV)
- Bedingungen von Bewirtschaftungsverträgen (§ 22 NHV);
- Beitragsempfänger und Gesuche (§ 23 NHV).

C. Denkmalpflege und Archäologie: Denkmalpflege und Archäologie

- Beitragsberechtigte Massnahmen (§ 25 NHV);
- Beiträge (§ 15 NHG, §§ 26 bis 29 NHV);
- Verfahren für Beiträge und Auszahlung (§ 31 NHV).

¹ Kantoniales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992, Stand 1. April 2002

² Kantonale Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994, Stand 1. April 2002

3. Kommunale Bestimmungen

A. Allgemeines

- Art. 6** Rückerstattete Beiträge und Abgeltungen der Gemeinde fallen in den Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 4 (vgl. dazu auch § 10 NHV). Rückforderungen
- Art. 7** Für besondere Massnahmen zum ökologischen Ausgleich oder zur Finanzierung spezieller Projekte zur Aufwertung der Natur und der Landschaft oder zur Erhaltung und Aufwertung von Kulturobjekten können Gelder aus dem Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 3 verwendet werden, sofern sie nicht speziell budgetiert werden. Spezialfinanzierung

B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

- Art. 8** Der wiederkehrende Grundbeitrag an geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen, richtet sich in erster Linie nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung³) oder wird fallweise vertraglich geregelt. Ansätze für wiederkehrende Beiträge
- Art. 9** Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen können die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen erhöht werden. Dies gilt insbesondere für Hochstamm-Obstbäume. Gezielte Förderung
- Art. 10** Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hochstamm-Obstbäumen wird in der Regel das Pflanzgut vergütet. (Zur Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen siehe Art. 5.) Neuanlagen von Hochstamm-Obstbäumen

³ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998

4. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§ 12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden.
- Art. 12 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volksabstimmung in Kraft. Inkrafttreten

Durch die Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 genehmigt.

Der Stadtammann:

sig. W. Sommer

Der Stadtschreiber:

sig. A. Jungi

Anhang: Ansätze

Anhang zum Beitragsreglement zum NHG: Ansätze, gültig ab: 09.02.03

A. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Naturobjekt	Jährlicher Beitrag	Besondere Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> nicht mit übergeordneten Finanzierungsmöglichkeiten kummulierbar (Art. 3). Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge. 		
Extensiv genutzte Wiese (Magerwiese)	Fr. 1'500.–/ ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich ⁴ Typ 1
Wenig intensiv genutzte Wiese	Fr. 650.–/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Streufläche	Fr. 1'500.–/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Hecken, Feld- und Ufergehölze	Fr. 1'500.–/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 10
<ul style="list-style-type: none"> mit Bundesbeitrag kummulierbar (Art. 7) 		
Hochstamm-Obstbäume	Fr. 10.–/Baum	Richtige Pflege. Voraussetzung bildet in der Regel der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages, welcher über mindestens 6 Jahre abgeschlossen wird ⁵ .

B. Denkmalpflege und Archäologie

- Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie archäologischen Fundstellen oder Objekten:**
 Mindestens 10% der anrechenbaren Kosten an beitragsberechtigte Massnahmen gemäss § 25 NHV (Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen; vgl. § 15 NHG)
 Dazu kommen in der Regel weitere Beiträge des Kantons und des Bundes, abgestuft nach der Bedeutung des Objekts. Die Kantonsbeiträge betragen dabei gemäss § 27 NHV:
 20% bei Objekten von nationaler Bedeutung,
 15% bei Objekten von regionaler Bedeutung,
 10% bei Objekten von lokaler Bedeutung
 Zur Erhaltung historischer Bausubstanz sowie zur Verbesserung des Ortsbildes gelten zusätzlich die Bestimmungen von Art. 25, Abs 3 und Art. 93 Baureglement.

16.10.01/wz. Rev. 26.03.02, 30.07.02, 05.03.03

⁴ Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungszentrale LBL, 8315 Lindau

⁵ Grundlage bildet der Leitfaden „Hochstamm-Obstgarten – vielfältiger Lebensraum durch richtige Pflege“ der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle LBL, 8315 Lindau